

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Mitglieder und Stellv. Mitglieder im
Haushalts- und Finanzausschuss

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-30-20, jl-ck

Datum
16.06.2023

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes für die Jahre 2024 bis 2026

Zusammenfassung

Die Landesregierung hat am 13.06.2023 den Entwurf für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes für die Jahre 2024 bis 2026 verabschiedet. Mit dem Gesetz soll zum einen die bisherige FAG-Bedarfsermittlung auf der Grundlage neuer statistischer Datengrundlagen aktualisiert werden. Zum anderen dient das Gesetz der Umsetzung der Vorschläge aus dem aktuellen Gutachten zum horizontalen Finanzausgleich. Im Ergebnis erhöht sich die Finanzausgleichsmasse für 2024 um rd. 249 Mio. Euro auf 2.094 Mio. Euro. Für die Jahre 2025 und 2026 ist eine Revision der Finanzausgleichsmasse vorgesehen, die auch eine Absenkung der Finanzausgleichsmasse vorsieht. Für unsere Stellungnahme bitten wir um Rückäußerung **bis zum 30.06.2023**.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat am 13.06.2023 den Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG LSA) zur Anhörung freigegeben. Der Gesetzentwurf ist als **Anlagen 1 und 2** (293 Seiten) beigefügt. Mit dem Gesetz soll zum einen die bisherige FAG-Bedarfsermittlung auf der Grundlage neuer statistischer Datengrundlagen aktualisiert werden (hierzu unter I.). Zum anderen dient das Gesetz der Umsetzung der Vorschläge aus dem aktuellen Gutachten zum horizontalen Finanzausgleich (hierzu unter II.).

I. Aktualisierung FAG-Bedarfsermittlung

Die Neuberechnung der Finanzausgleichsmasse für die Jahre 2024 bis 2026 erfolgt nach dem bisherigen Prozedere auf der Grundlage aktueller statistischer Daten der Jahresrechnungsstatistiken 2020 und 2021 sowie der Kassenstatistik 2022. Im Ergebnis soll die Finanzausgleichsmasse von aktuell 1.845,8 Mio. Euro auf 2.094,4 Mio. Euro (+ 248,6 Mio. Euro) für das Jahr 2024 ansteigen. Der Betrag von 2.094,4 Mio. Euro wird zunächst auch für die Jahre 2025 und 2026 angesetzt.

Keine einseitige Revisionsklausel wie bisher

Allerdings wird für das Haushaltsjahr 2024 eine Revision vorgesehen, mit der die Finanzausgleichsmasse für die Jahre 2025 und 2026 überprüft wird. Dies erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 unter Anwendung der Frühjahrssteuerschätzung 2024 und des Deflators des privaten Konsums (bisher harmonisierter Verbraucherpreisindex) für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 laut Frühjahrsprojektion der Bundesregierung 2024. Während die Revisionsklausel beim aktuellen FAG für 2023 in der faktischen Konsequenz nur eine Erhöhung bzw. Beibehaltung der FAG-Masse vorsah, soll die neue Revisionsklausel für die FAG-Jahre ausdrücklich sowohl zugunsten als auch zulasten der Kommunen erfolgen.

Anpassungen der Prognose bei den Personalausgaben, Nettotransfers und Umlagezahlungen

Die Aktualisierung des nach wie vor für jede Gebietskörperschaftsgruppe (kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden, Landkreise) getrennt ermittelten Bedarfs erfolgt auf der Grundlage der Jahresrechnungsstatistiken 2020 und 2021 sowie der Kassenstatistik 2022. Der so ermittelte durchschnittlich Bedarf der Jahre 2020-2022 muss anhand geeigneter Prognoseindikatoren auf die Folgejahre bis einschließlich 2026 hochgerechnet werden. In der Regel erfolgt dies seit vielen Jahren bereits anhand der Preisentwicklung. Die Fortschreibung auf das Jahr 2024 erfolgt im aktuellen Gesetzentwurf anhand der in der Frühjahrsprojektion 2023 der Bundesregierung prognostizierten Preisentwicklung, konkret anhand des Deflators des privaten Konsums des i. H. v. 5,5 % in 2023 und 2,2 % in 2024.

Beim aktuellen FAG 2022/2023 wurde hinsichtlich der Prognose der Personalauszahlungen, der konsumtiven Nettotransfers des Landes und der Umlagezahlungen aus Kreis- und Verbandsgemeindeumlage nicht auf die Preisentwicklung, sondern auf die durchschnittliche Entwicklung der Vergangenheit abgestellt. Der Grund hierfür war, dass man aufgrund der hohen Inflation in 2022 und 2023 nicht unterstellen konnte, dass die zuvor genannten Größen im gleichen Umfang steigen. Grundsätzlich haben wir dieser Vorgehensweise bei den Personalauszahlungen und den konsumtiven Nettotransfers zugestimmt, die Fortschreibung der Kreisumlage hinsichtlich der durchschnittlichen Entwicklung der Vergangenheit hingegen kritisch gesehen.

Nun erfolgt beim FAG 2024-2026 erneut eine Fortschreibung der Personalauszahlungen anhand der durchschnittlichen prozentualen Entwicklung in den Jahren 2020 bis 2022. Wegen des aktuellen außergewöhnlich hohen Tarifabschlusses für die kommunalen Beschäftigten im öffentlichen Dienst wird im Jahr 2024 ein Zuschlag in Höhe der Differenz zwischen der Fortschreibung anhand der durchschnittlichen Entwicklung und der Fortschreibung anhand des durchschnittlichen Tarifiergebnisses in Höhe von 11,5 Prozent berücksichtigt (Ziffer 2, S. 34).

Der bedarfserhöhend wirkende „**Tarif-Zuschlag**“ in Höhe von 172,5 Mio. Euro teilt sich wie folgt auf die einzelnen kommunalen Gruppen auf:

- | | |
|----------------------------------|----------------|
| • kreisfreie Städte | 35,0 Mio. Euro |
| • kreisangehörige Gemeinden / GV | 89,7 Mio. Euro |
| • Landkreise | 47,8 Mio. Euro |

Der Tarif-Zuschlag entspricht einer Forderung des SGSA.

Bei der Fortschreibung der konsumtiven Nettotransfers des Landes und der Umlagezahlungen aus Kreis- und Verbandsgemeindeumlage wird nun wieder eine Rückkehr zur Fortschreibung anhand der unterstellten Preisentwicklung vorgenommen. Damit dürften die bedarfsmindernd angerechneten Nettotransfers mit +5,5 % vor allem in 2023 deutlich überschätzt werden (Ziffer 3, S. 35).

Auch bei der Fortschreibung der durchschnittlichen Ausgaben bzw. Einnahmen im Zusammenhang mit der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage erfolgt nun anders als in 2023 keine Fortschreibung anhand der durchschnittlichen Entwicklung der Vergangenheit, sondern wie bis 2022 anhand der Preisentwicklung. Die hochgerechneten Kreis- und Verbandsgemeindeumlagen mildern den Bedarf bei den Landkreisen und Verbandsgemeinden und erhöhen diesen bei den kreisangehörigen Gemeinden (Ziffern 6 und 7, S. 38).

Einführung einer freien Spitze bei der Anrechnung der Steuereinnahmen

Bei den bedarfsmindernd anzurechnenden Steuereinnahmen werden für 2024 lt. aktueller Mai-Steuerschätzung 2.363 Mio. Euro angerechnet. Dies ist gegenüber dem Ansatz von 2.027 Mio. Euro beim aktuellen FAG 2023 ein deutlicher Anstieg, entspricht aber auch den Ergebnissen der aktualisierten Mai-Steuerschätzung 2023.

Hinsichtlich der bisherigen FAG-Bedarfsermittlung hat der SGSA seit vielen Jahren eine Korrektur in Richtung der „Berücksichtigung von Konsolidierungsbemühungen“ gedrängt. Da die Bedarfsermittlung auf der dynamischen Betrachtung des Zuschussbedarfs als Saldo aus Einnahmen und Ausgaben der laufenden Verwaltungstätigkeit fußt, werden u. a. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung konterkariert, weil sie automatisch zu einer Reduzierung der Finanzausgleichsmasse führen. Im Sinne eines kommunalen „Selbstverwaltungsfreibetrages“ haben wir daher stets gefordert, dass nicht sämtliche Steuereinnahmen bedarfsmindernd berücksichtigt werden, womit diese erdrosselnde Wirkung zumindest anteilig durchbrochen werden würde. Beim Rückgriff auf die Gewerbesteuer würde der heterogenen Aufkommensverteilung und der Schwankungsanfälligkeit Rechnung tragen.

Dieser langjährigen Forderung des SGSA wird nun dergestalt Rechnung getragen, indem eine „freie Spitze“ von 2 Prozent (47,3 Mio. Euro) der gemeindlichen Steuereinnahmen nicht bedarfsmindernd angerechnet wird. Damit sollen die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden Mehrbelastungen abfedern, die noch nicht in der Bedarfsberechnung berücksichtigt werden konnten (Ziffer 5, S. 37).

Hinzurechnung Mehrbelastung Kosten der Unterkunft

Gesondert berücksichtigt bei der Bedarfsermittlung werden erstmalig bei den kreisfreien Städten und Landkreisen die Mehrbelastungen durch die seit Mitte 2022 merklich ansteigenden Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) nach dem SGB II in Höhe von 17,2 Mio. Euro,

wobei 6,1 Mio. Euro auf die kreisfreien Städte und 11,1 Mio. Euro auf die Landkreise entfallen (Ziffer 9, S. 39).

Hinzurechnung Mehrbelastungen SGB II-SoBEZ

Ebenfalls gesondert berücksichtigt bei der Bedarfsermittlung wird bei den kreisfreien Städten und Landkreisen die Absenkung der SGB II-Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SGB II-SoBEZ) zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und den daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe (§ 11 Abs. 3 FAG/Bund) in Höhe von 29,2 Mio. Euro, wobei 10,3 Mio. Euro auf die kreisfreien Städte und 18,9 Mio. Euro auf die Landkreise entfallen (Ziffer 10, S. 41).

Diese Regelung entspricht einer Forderung des SGSA im Zusammenhang mit dem FAG 2022/2023.

Hinzurechnung Mehrbelastungen § 3 Gebäudeenergiegesetz

Für die Wahrnehmung der Aufgaben zur Umsetzung des aktuell im parlamentarischen Verfahren befindlichen Gebäudeenergiegesetzes erhalten die unteren Bauaufsichtsbehörden der kreisfreien Städte und Landkreise sowie der fünf kreisangehörigen Gemeinden, die die Aufgabe der unteren Bauaufsicht übernommen haben, zusätzlich zum ermittelten Bedarf einen Mehrbelastungsausgleich i. H. v. 111.821 Euro (Ziffer 11, S. 42).

Die Aufteilung der 111.821 Euro auf die drei Gebietskörperschaftsgruppen erfolgt nach der Einwohnerzahl, jedoch erfolgt keine direkte Zuordnung zu den in der Gesetzesbegründung direkte genannten fünf kreisangehörigen Gemeinden mit der Funktion der unteren Bauaufsicht.

Dieser zusätzliche Mehrbelastungsausgleich ist zu gering und der Systematik des FAG widersensfremd.

Darstellung investiver Bereich

Der investive Bereich wird in der FAG-Bedarfsermittlung abgebildet zum einen durch den bisher pauschal betrachteten Tilgungsbeitrag für investive Kredite (Ziffer 12, S. 43) und zum anderen durch die politisch gesetzte Investitionspauschale in § 16 FAG.

Die erst mit dem FAG 2023 um 50 Mio. Euro auf 200 Mio. Euro erhöhte Investitionspauschale wird für die Jahre 2024 bis 2026 wieder auf 150 Mio. Euro abgesenkt. Gleichzeitig wird aber der entnommene Betrag den Schlüsselzuweisungen der einzelnen kommunalen Gruppen zugeführt (Ziffer 8, S. 39). Die zusätzlichen Deckungsmittel sollen ohne Zweckbindung sowohl konsumtiv als auch investiv eingesetzt werden können.

Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Hierzu verweisen wir auf unsere E-Mail-Rundschreiben vom 14.02.2023.

Auf der investiven Seite werden die aktuell in § 15 Absatz 6 Haushaltsgesetz 2023 vorgesehenen 30 Mio. Euro für Investitionen an Kreisstraßen ab dem Jahr 2024 bei der Berechnung der Finanzausgleichsmasse zusätzlich berücksichtigt und verstetigt (§ 16a GE).

Wir sehen die ausschließliche Priorisierung der Kreisstraßen kritisch und fordern stattdessen eine Rückkehr zur Straßenbaufinanzierung nach dem damaligen Kommunalstraßenbaufinanzierungsgesetz. Denn das Difu-Gutachten des SGSA aus dem Jahr 2020 attestierte auch den Gemeindestraßen einen enormen Investitions- bzw. Instandhaltungsbedarf von jährlich mindestens 100 Mio. Euro.

Wir haben die Auswirkungen der aktualisierten Bedarfsermittlung auf die einzelnen Teilmassen und kommunalen Gruppen auf unserer als **Anlage 3** beigefügten Übersicht dargestellt.

II. Umsetzung der Gutachternvorschläge

Zuletzt mit E-Mail Rundschreiben vom 13.04.2023 informierten wir Sie über die Veröffentlichung des Gutachtens „Überprüfung des horizontalen Finanzausgleichs in Sachsen-Anhalt“. Über die wesentlichen Inhalte des Gutachtens hatten wir sie zuvor bereits mit E-Mail-Rundschreiben vom 05.04.2023 informiert. Der jetzige Gesetzentwurf sieht die **vollumfängliche Umsetzung der Ergebnisse des finanzwissenschaftlichen Gutachtens** zur Anpassung der Kriterien zur Verteilung der Schlüsselzuweisungen vor. Dies sind:

- eine Veränderung der Ausgestaltung der Hauptansatzstaffel bei den kreisangehörigen Gemeinden nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 FAG,
- die Anhebung des Mittelzentrumszuschlages (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5 FAG) auf 36,78 v. H.,
- der Wegfall der Veredelung der Einwohnerzahl der verbandsangehörigen Gemeinden mit der Gesamteinwohnerzahl der Verbandsgemeinde (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 FAG),
- der Wegfall des U6-Nebenansatzes für kreisangehörige Gemeinden (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 Satz 6 FAG),
- die Modifizierung des U6-Nebenansatzes für die kreisfreien Städte (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 FAG) und Einführung eines U6-Nebenansatzes für die Landkreise (§ 13 Abs. 2 Nr. 2),
- die Einführung eines U10-Nebenansatzes für die kreisfreien Städte (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 FAG) und die kreisangehörigen Gemeinden (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 Satz 6 FAG),
- der Wegfall des Demografiefaktors nach § 25 Abs. 1 Satz 3 FAG für alle Kommunen,
- die Auflösung des Vorwegabzugs nach § 7 FAG und Überführung in die Teilschlüsselmassen der Landkreise und kreisfreien Städte bei gleichzeitiger Einführung eines Soziallastenansatzes in beiden Teilschlüsselmassen sowie
- die Auflösung der Finanzkraftumlage nach § 12 Abs. 4 FAG mit gleichzeitiger Einführung einer neu ausgerichteten Finanzausgleichsumlage und einer relativen, nachgelagerten Mindestausstattung.

Anmerkung

Der Gesetzentwurf verbindet die bisherige zum Teil von kommunaler Seite kritisierte Bedarfsermittlung (vertikales FAG) mit der vollständigen Umsetzung der Gutachternvorschläge zur Veränderung der Binnenverteilung (horizontales FAG). Die Überprüfung der horizontalen Binnenverteilung war aufgrund der dem Gesetzgeber obliegenden Überwachungsfunktion einmal getroffener gesetzlicher Regelungen (LVG LSA 57/10 vom 09.10.2012) und der Tatsache, dass seit der letzten Überprüfung durch das Deubel-Gutachten in 2012 nunmehr über 10 Jahre vergangen sind, notwendig. Gleiches gilt grundsätzlich auch für die vertikale Bedarfsermittlung. Auch deshalb haben wir stets auf die Notwendigkeit einer parallelen Begutachtung sowohl des vertikalen als auch des horizontalen Gutachtens hingewiesen. Jedoch bestand beim Land im Hinblick auf den im aktuellen Koalitionsvertrag enthaltenen Prüfauftrag,

ob und inwieweit die bilanziellen Nettoabschreibungen bei der Berechnung der Finanzausgleichsmasse berücksichtigt werden können, aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse keine Bereitschaft, sich der damit verbundenen vertikalen Begutachtung zu unterziehen. Dass jedoch die parallele Begutachtung sowohl des vertikalen als auch horizontalen Gutachtens generell angebracht gewesen wäre, bestätigten die Gutachter Ende März bei der Vorstellung des horizontalen Gutachtens im Landtag (8/FIN/39, S. 35).

Erwartbar haben sich bei der Überprüfung des Gutachtens Fragen u. a. zur angedachten Abschaffung der Veredelung der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden und zum Mittelzentrumszuschlag ergeben, die wir an die Gutachter und das Ministerium der Finanzen gerichtet (**Anlage 4**) haben. Angesichts des sehr kurzen Zeitraums zwischen der deutlich verspäteten Veröffentlichung des Gutachtens Mitte April und dem nun bereits initiierten Gesetzgebungsverfahren, ist zu hoffen, dass die Beantwortung der Fragen noch im Rahmen der Anhörungsfrist Berücksichtigung finden kann.

Auch wenn das Gutachten z. T. mit dem erhöhten Mittelzentrumszuschlag so nicht erwartete und mit der Abschaffung der Einwohnerveredelung bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden schwer verständliche Ergebnisse mit sich bringt, kann es insgesamt nicht in Frage gestellt werden. Denn die bundesweit anerkannten Gutachter haben sich intensiv mit dem Gutachterauftrag beschäftigt. Dabei haben Sie ihr grundsätzliches Vorgehen ausreichend beschrieben und u. a. hinsichtlich einzelner Detailfragen zur Ausgestaltung des Gutachtens auch abweichende Positionen in der Fachliteratur aufgezeigt. Das von den Gutachtern verwendete Regressionsmodell, welches vor allem bei der Überprüfung und damit verbundenen Neufestlegungen der Bedarfsmesszahl zur Anwendung kommt, ist ein absolut gängiges Standardverfahren. Es ist somit in der Gesamtschau gegenwärtig für uns kein Grund erkennbar, das Gutachten in Gänze in Frage zu stellen.

Vielmehr kommt es auch darauf an, dass sich der Landesgesetzgeber bewusst mit seinen gesetzgeberischen Möglichkeiten zur Umsetzung der Gutachtervorschläge auseinandersetzt. Doch hier ist der Gesetzentwurf deutlich zu kritisieren. An keiner Stelle geht er darauf ein, dass dem Landesgesetzgeber bei bestimmten Fragen der horizontalen Binnenverteilung nach wie vor ein gesetzgeberischer Gestaltungsspielraum zusteht. Vielmehr wird anscheinend die Sichtweise vertreten, das Gutachten ausschließlich aus dem Blickwinkel der erhofften Rechtssicherheit vollumfänglich umzusetzen. Diese Zielrichtung ist ungenügend. Zum einen erweckt sie den Eindruck, der Gutachter tritt hier an die Stelle des Landesgesetzgebers. Zum anderen verweist das Gutachten selbst an mehreren Stellen auf den nach wie vor verbleibenden Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers, wie die nachfolgenden drei Beispiele exemplarisch verdeutlichen sollen.

1. Mit Blick auf die von den Gutachtern vorgeschlagene und von der Landesregierung umgesetzte Überführung des § 7 in die Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte und Verbandsgemeinden verweist das Gutachten explizit auf die Möglichkeit, Zweckzuweisungen außerhalb der Schlüsselzuweisungen nicht steuerkraftabhängig zu verteilen, wobei der Vorteil u. a. darin liegt, dass aus landespolitischem Interesse diese Zweckzuweisungen gerade steuerstarke Kommunen erhalten. Dies wird im Übrigen bei den weiteren Zweckzuweisungen mit § 9 (SGB VIII), § 10 (Schülerbeförderung), § 11 (Kreisstraßen) im FAG aktuell auch gelebt. (vgl. S. 27)
2. Mit Blick auf die durchaus strittige Frage der Abschaffung der Einwohnerveredelung bei den Verbandsgemeinden betont das Gutachten deutlich, dass es der Entscheidungsfreiheit

des Gesetzgebers unterliegt, zum Beispiel im Zusammenhang mit landesentwicklungsplanerischen Zielvorstellungen bestimmte Sonderansätze, wie z. B. eine zusätzliche Veredelung für Verbandsgemeinden zu etablieren, auch wenn diese Funktion gegenüber den beiden Funktionen des Art. 88 LVerf LSA (fiskalische und distributiv) im Hintergrund steht.

3. Die Empfehlungen der Gutachter zur Neuregelung der Finanzausgleichsumlage nebst Mindestausstattung basieren nicht auf statistischen, sondern auf qualitativen Abwägungen und Simulationsrechnungen. Damit verbunden ist ein deutlich höherer Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers von den Gutachternvorschlägen normativ abzuweichen. Bei der Neuregelung der Finanzausgleichsumlage (FAU) schlagen die Gutachter z. B. vor, dass erst ab einer Steuerkraftmesszahl über 110 v. H. der Bedarfsmesszahl (Neutralbereich) eine Finanzausgleichsumlage erhoben wird. Diese Aussage des Gutachtens, dass ein höherer Neutralbereich den Kreis der Zahler der FAU zu stark begrenzen würden, ist vorrangig fiskalisch geprägt. Es gibt keinen finanzwissenschaftlichen Maßstab, wie hoch der Neutralbereich und die Abschöpfungsquote sein müssen (S. 128-129). Diese Entscheidung obliegt dem Landesgesetzgeber. Auch darauf geht der Gesetzentwurf nicht ein. Wir hatten bereits im Rahmen der Gutachtenerstellung mit Schreiben vom 12.12.2022 auf die Regelung des FAG 2010 hingewiesen, bei der erst über einen Neutralbereich von 150 v. H. der Bedarfsmesszahl hinaus eine FAU in Höhe von ebenfalls 30 v. H. erhoben wurde.

Der Gesetzentwurf verweist darauf, dass die Umverteilungen im Zusammenhang mit den Gutachternvorschlägen insgesamt moderat erscheinen. Auch wenn einzelne Gemeinden sicherlich in einem stärkeren Ausmaß betroffen sein dürften, können wir diese Einschätzung nach Vorlage interner Quantifizierung eines Modellvergleichs bestätigen. Die Vorschläge bewirken insgesamt ein Umverteilungsvolumen von rd. 5 v. H. der Schlüsselmasse. Dies verdeutlicht auch, dass das Gutachten erwartungsgemäß keinen Ansatz zur Lösung der generellen Finanzprobleme auf kommunaler Ebene bietet.

Wir sehen einen wesentlichen Schwerpunkt der Verbandsarbeit daher weiterhin bei der Frage der Bedarfsermittlung. Dringend notwendig ist eine objektive Ermittlung des Finanzbedarfs der Gemeinden, Städte und Landkreise. Für die vertikale Begutachtung sind im Landeshaushalt 2023 bereits Mittel eingestellt worden.

Mit Blick auf die Bedarfsermittlung als solche ist eine zentrale Botschaft des Gutachtens, dass die Städte und Gemeinden Sachsen-Anhalts bundesweit Schlusslicht bei den Steuereinnahmen sind (Abbildung 3, S. 22) und zudem ihr Einnahmepotential vollständig ausschöpfen (S. 12). Damit wird der Intention einer immer wieder aufkommenden Diskussion um die Einführung eines Hebesatz-Benchmarks im FAG zu Lasten der Kommunen deutlich widersprochen. Zum andern offenbart die Steuerschwäche, dass die Kommunen Sachsen-Anhalts umso stärker auf eine auskömmliche aufgabenangemessene Finanzausstattung angewiesen sind, zumal die Anforderungen an die Kommunen bei den anstehenden gesellschaftlichen Transformationsprozessen (Klimawandel, E-Mobilität, Wärmewende, Digitalisierung etc.) die grundsätzlich die Gleichen sein dürften wie in anderen Bundesländern. Hier offenbart das Gutachten (Abbildung 7, S. 27), dass die Kommunen Sachsen-Anhalts vor allem im ostdeutschen Vergleich innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs die geringsten Zuweisungen pro Kopf erhalten.

Die nun im Gesetzentwurf vorgenommene Aktualisierung der vertikalen Bedarfsermittlung greift zum Teil langjährige Forderungen des SGSA auf, wie z. B. die Etablierung einer freien

Spitze, die adäquate Anrechnung der tatsächlich ausgezahlten SGB II-SoBEZ sowie der verstärkte Blick nach vorn bei der Berücksichtigung der Kostensteigerungen im Bereich der Kosten der Unterkunft. Trotz dessen gibt es weiterhin Kritikpunkte an der Bedarfsermittlung, wie u. a.:

- die vollständige Anrechnung der (außerordentlichen) Entlastungen durch den Bund seit 2018 beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und beim erhöhten Anteil des Bundes an den Kosten der Unterkunft,
- die Anrechnung örtlicher Aufwands- und Verbrauchssteuern sowie
- die Anrechnung von Spenden und Sponsoring.

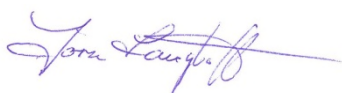
Bei der anstehenden vertikalen Begutachtung muss darauf geachtet werden, dass die FAG-Bedarfsermittlung dem doppelten Haushaltsrecht insgesamt Rechnung tragen muss. Die Berücksichtigung der im Koalitionsvertrag thematisierten Netto-Abschreibungen steht hierfür nur exemplarisch. Es gilt die geplante Einführung der doppelten Berichtspflicht ab 2025 im Rahmen des Finanz- und Personalstatistikgesetz - FPStatG zu berücksichtigen.

Zudem muss das FAG gewährleisten, dass den Kommunen die notwendigen Mittel für die Refinanzierung der Investitionen in die Infrastruktur zur Verfügung stehen. Dafür muss der investive Bereich nach Vorlage der entsprechenden Daten für die Abschreibungen auch unter Berücksichtigung der bisher berücksichtigten Tilgungsleistungen neu diskutiert werden. Zudem muss die anreizfeindliche Wirkung durch die Abschöpfung der Überschüsse in der laufenden Verwaltung aufhören.

Wir erbitten Ihre Stellungnahme bzw. Anregungen und Hinweise bis zum **30.06.2023** per E-Mail an j.langhoff@sgsa.info.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff

Anlagen